

Massagen am Arbeitsplatz - Arbeitslohn

A. Erläuterung

Vom Arbeitgeber bezahlte Massagen am Arbeitsplatz bzw. in den Räumen des Arbeitgebers sind dann nicht als geldwerter Vorteil anzusehen, wenn sie einer berufsbedingten Beeinträchtigung der Gesundheit vorbeugen sollen. Werden solche Massagen dagegen im Rahmen von Motivationsmaßnahmen bezahlt, dann ist der Gegenwert dem Arbeitslohn zuzurechnen.

B. Rechtsprechung

-> BFH vom 30.5.2001 — VI R 177/99 —